

Stellungnahme des Oberbürgermeisters zum Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung der Stadt Aschersleben für das Haushaltsjahr 2019

I. Vorbemerkungen

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Aschersleben hat gemäß § 140 Abs. 1 Nr. 2 KVG LSA die Jahresrechnung der Stadt Aschersleben für das Jahr 2019 geprüft.

Der Prüfbericht wurde am 26.03.2026 unterzeichnet und stellt die Richtigkeit der Rechnungslegung im Jahresabschluss 2019 dar.

Im Anschluss an seine Erstellung legt der Oberbürgermeister den Prüfbericht nebst seiner Stellungnahme hierzu gemäß § 120 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA dem Stadtrat vor.

II. Stellungnahme des Oberbürgermeisters zu den Bemerkungen

P₁ Abwägung freiwilliger Aufwendungen/Auszahlungen hinsichtlich der Haushaltskonsolidierung; Seite 7

Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung wurde festgestellt, dass eine Abwägung der Unabweisbarkeit freiwilliger Aufgaben in Bezug auf die Durchführung und Unterstützung u.a. größerer Veranstaltungen nicht in ausreichendem Maß erfolgt ist. Es bestand nur teilweise eine Haushaltssperre, so dass freie Mittel gar nicht oder nur teilweise einer Prüfung im Freischaltungsverfahren durch die Kämmerei vollzogen werden konnte.

Nach den Vorgaben des damaligen Oberbürgermeisters ist auch zu berücksichtigen, dass es sich bei den Veranstaltungen um für die Stadtentwicklung und das städtische Leben wichtige Maßnahmen handelt. Sie tragen zur Belebung der Innenstadt, zur Stärkung der lokalen Wirtschaft sowie zur Stärkung des kulturellen Angebots bei. Somit sind diese nicht ausschließlich unter dem Gesichtspunkt freiwilliger Leistungen zu bewerten, sondern auch im Hinblick auf Standortattraktivität, Stadtmarketing usw.

P₂ Überplanmäßige Aufwendung/Auszahlung – Zuschüsse an verbundene Unternehmen; Seite 9

Die Deckung der Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen erfolgte durch entsprechende Mehrerträge/Mehreinzahlungen aus Gewinnanteilen. Somit konnte die überplanmäßige Aufwendung/Auszahlung haushaltsrechtlich ordnungsgemäß ausgeglichen werden, ohne den Gesamthaushalt zusätzlich zu belasten.

Die Bereitstellung der zusätzlichen Mittel, insbesondere für die Weihnachtsbeleuchtung außerhalb des Weihnachtsmarktes, wurde vom Stadtrat befürwortet. Die Maßnahme liegt im Interesse der Stadt, da sie zur Attraktivitätssteigerung des Stadtbildes, zur Förderung der Aufenthaltsqualität sowie zur Unterstützung des örtlichen Einzelhandels und des Tourismus beiträgt. Insbesondere in der Vorweihnachtszeit wird hierdurch eine positive Außenwirkung erzielt, die sich auch wirtschaftlich förderlich auswirken kann.

P3 Überplanmäßige Aufwendung/Auszahlung – Fortbildungen/Weiterbildungen; Seite 14

Der erste Antrag auf eine überplanmäßige Aufwendung/Auszahlung erfolgte am 26.09.2019 in Höhe von 8.000,- Euro. Auf Grundlage des damaligen Kenntnisstandes war ein darüberhinausgehender Bedarf nicht absehbar. So wurde ein weiterer Antrag am 22.10.2019 erforderlich, da ein weiterer Bedarf in Höhe von 16.000,- Euro für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen bestand.

Die gestaffelte Antragstellung entspricht einer sachgerechten wirtschaftlichen Haushaltsführung, da jeweils nur der konkrete absehbare Mittelbedarf geltend gemacht wurde. Die erforderliche Beteiligung des zuständigen Ausschusses hätte nachgeholt werden müssen. Dieser Verfahrensfehler wird eingeräumt.

Künftig wird verstärkt darauf geachtet, die Zuständigkeiten ordnungsgemäß und fristgerecht zu berücksichtigen.

P4 Unabweisbarkeit; fehlende Begründungen bzw. relevante Nachweise bei über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen; Seite 18

Die Feststellung des Rechnungsprüfungsamtes wird zur Kenntnis genommen. Es ist zutreffend, dass in manchen Fällen die Begründungen sowie die zu Grunde liegenden Nachweise für die Unabweisbarkeit über- und außerplanmäßiger Maßnahmen nicht in dem erforderlichen Umfang dokumentiert wurden. Dies entspricht nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße und transparente Haushaltsführung.

Ursächlich hierfür waren insbesondere zeitlicher Druck bei kurzfristig notwendigen Entscheidungen. Unabhängig davon wird anerkannt, dass eine nachvollziehbare und prüffähige Begründung in jedem Einzelfall sicherzustellen ist. Ziel ist es, künftig eine vollständige, einheitliche und prüffähige Dokumentation sicherzustellen und die Entscheidungsgrundlagen vollumfänglich darzulegen.

P5 und P6 Außerplanmäßige Auszahlung „Mensa/Cafeteria Bestehornpark“; Seite 19

Wie bereits im Prüfbericht dargelegt, dienten die beantragten überplanmäßigen Auszahlungen der Angleichung, um entsprechende Fördermittel nachzuweisen. Hintergrund war, dass nicht verausgabte Mittel nur dann ordnungsgemäß umgewidmet werden können, wenn die ursprüngliche Mittelbereitstellung haushaltsrechtlich korrekt dargestellt ist. Ein Mittelabfluss erfolgte nicht.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass organisatorische oder zeitliche Gründe zwar als Erklärung für das Vorgehen dienen können, jedoch keine rechtliche Rechtfertigung darstellen. Vielmehr wäre auch unter Zeitdruck eine kurzfristige Beschlussfassung des Finanz- und Verwaltungsausschusses herbeizuführen gewesen. Der Hinweis der Kämmerei hätte daher zwingend berücksichtigt werden müssen.

Zukünftig wird sichergestellt, dass außer- und überplanmäßige Mittelbedarfe mit sachlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang als einheitlicher Vorgang gewertet und gemäß der Hauptsatzung vollständig dem zuständigen Gremium zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

P7 Beschluss investive Auszahlung Sanierung Dach Turnhalle Grundschule Staßfurter Höhe – im Nachhinein Feststellung – hier keine Investition – fehlende Information an den Finanz- und Verwaltungsausschuss; Seite 20

Die Verwaltung nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis. Künftig wird verstärkt darauf geachtet, Maßnahmen bereits im Vorfeld zutreffend als Investition oder Unterhaltungsaufwand einzuordnen, um entsprechende Buchungsfehler zu vermeiden.

Entsprechende interne Abstimmungen und Prüfungen werden frühzeitig durchgeführt und der zuständige Ausschuss über wesentliche Änderungen in der haushaltsrechtlichen Abwicklung, insbesondere bei einer abweichenden Einordnung im Haushaltsvollzug, zeitnah und transparent informiert.

P8 Ermächtigungsübertragung BHP – nicht Inanspruchnahme im Folgejahr – dementsprechender Abgang auf Ermächtigung; Seite 23

Die gebildete Ermächtigung diente der Anschaffung einer Tonanlage. Im Zuge der Durchführung stellte sich heraus, dass die Anschaffung zu einem geringeren Betrag als ursprünglich veranschlagt realisiert werden konnte, und damit unterhalb der Wertgrenze von 1.000 Euro fiel. Dementsprechend erfolgte die Mittelzuordnung in der entsprechenden Buchungsstelle und wurde als Ermächtigung aus Vorjahren ausgewiesen.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass im investiven Bereich keine Buchung von Deckungsmitteln erfolgt. Zudem bezieht sich die haushaltsrechtliche Freigabe systemseitig auf den jeweiligen Haushaltsansatz und nicht auf übertragene Ermächtigungen. Vor diesem Hintergrund erfolgte die gewählte und aus Sicht der Kämmerei korrekte Verfahrensweise.

P9 Ermächtigungsübertragung ohne Bindung an einen konkreten Auftrag erfolgte - Verstoß gegen § 19 Abs. 3 KomHVO vor; Seite 25

Die Ermächtigungsübertragung erfolgte in der Annahme, dass eine flexible Verwendung der Mittel innerhalb der Maßnahme zulässig ist und auch ohne konkrete Auftragsbindung erfolgen kann. Dies entspricht jedoch nicht den Anforderungen des § 19 Abs. 3 KomHVO, wonach eine entsprechende Bindung erforderlich ist.

Ermächtigungsübertragungen werden künftig nur unter Beachtung der haushaltsrechtlichen Vorgaben und bei Vorliegen einer konkreten Auftragsbindung vorgenommen.

P10 Die Haushaltssatzung enthält keine entsprechende Erklärung zur Übertragbarkeit der betreffenden Ansätze bzw. der Aufwendungen und Auszahlungen; Seite 26

Die Übertragbarkeit der betroffenen Ansätze war in der Haushaltssatzung nicht ausdrücklich geregelt. Vor diesem Hintergrund erfolgten die Übertragungen der Ermächtigungen nicht im Einklang mit § 19 Abs. 1 KomHVO.

Die Entscheidung zur Übertragung wurde seinerzeit unter der Annahme getroffen, dass eine entsprechende haushaltsrechtliche Zulässigkeit im Rahmen der praktischen Haushaltsbewirtschaftung gegeben sei. Diese Annahme war in dieser Form nichtzutreffend.

Seit dem Haushaltsjahr 2021 werden im Haushaltsplan interne Haushaltshinweise ausgewiesen, die im Rahmen der Beschlussfassung berücksichtigt werden. Dadurch wird die Transparenz erhöht und die Einhaltung der haushaltsrechtlichen Vorgaben künftig besser sichergestellt.

P₁₁ Bildung der Deckungskreise erfolgte somit ohne erforderliche haushaltsrechtliche Grundlage und verstößt gegen § 18 Abs. 2 KomHVO; Seite 26

Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen. Nach § 18 Abs. 1 KomHVO besteht die gesetzliche gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb eines Budgets. Eine darüberhinausgehende Erweiterung der Deckungsfähigkeit nach § 18 Abs. 2 KomHVO setzt eine ausdrückliche haushaltsrechtliche Festlegung, in der Regel durch Haushaltsvermerke im Haushaltsplan oder in der Haushaltssatzung, voraus.

Dies wird künftig beachtet; Deckungskreise werden nur noch auf Basis entsprechender haushaltsrechtlicher Festlegungen eingerichtet bzw. werden bereits bestehende Budgets außerhalb der Produkte im Plan gekennzeichnet.

P₁₂ Fehlende Personalbedarfsermittlung; Seite 28

Im geprüften Zeitraum lag keine durchgängig dokumentierte, systematische Personalbedarfsermittlung als Grundlage der Stellenbemessung vor.

Zukünftig erfolgen Personalbedarfsermittlungen verstärkt und regelmäßig als Grundlage der Stellenplanung.

P₁₃ fehlerhafte Besetzung der ausgewiesenen Beamtenstellen; Seite 29

Im Rahmen von Stellenausschreibungen für Beamtenplanstellen zeigt sich weiterhin, dass sowohl intern als auch extern keine bzw. keine ausreichend geeigneten Bewerbungen eingehen. Auch aus dem Kreis der Beschäftigten besteht derzeit nur eine sehr geringe Bereitschaft, in ein Beamtenverhältnis zu wechseln.

Als wesentlicher Grund wird hierbei insbesondere die im Vergleich als attraktiver wahrgenommene Vergütung für Tarifbeschäftigte genannt.

P₁₄ fehlende Sollstellung Fördermittelbescheide - fehlerhafte Forderungen

Die Feststellung ist zutreffend. Die buchhalterische Erfassung der Fördermittel erfolgte bislang erst mit der tatsächlichen Mittelabforderung. Hintergrund hierfür waren organisatorische Abläufe sowie eine Orientierung an der zahlungswirksamen Abwicklung.

Diese Vorgehensweise entspricht jedoch nicht den haushalts- und kassenrechtlichen Vorgaben, wonach bewilligte Fördermittelbescheide zeitnah als Forderung (Sollstellung) zu erfassen sind.

Zur künftigen Sicherstellung einer ordnungsgemäßen und periodengerechten Buchung wurden die Fachämter entsprechend sensibilisiert und auf die Notwendigkeit der zeitnahen Sollstellung hingewiesen.

P15 Sonderposten aus Beiträgen Maßnahme „Ausbau Lerchenweg Schwalbenweg“ – hier Darstellung Rückzahlung

Die Feststellung, dass die Darstellung in der Anlagenbuchhaltung im Zusammenhang mit der Behandlung der Erschließungsbeiträge für die Maßnahmen Straßenausbau „Lerchenweg_Schwalbenweg“ sowie der Straßenbeleuchtung fehlerhaft sei, wird anerkannt.

Im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten 2019 wurden Erschließungsbeiträge teilweise vom Konto „Anzahlung auf Sonderposten“ auf die jeweiligen Sonderposten zu den zugehörigen Anlagegütern umgebucht. Dabei wurde berücksichtigt, dass die endgültige Passivierung der Sonderposten sowie die ertragswirksame Auflösung erst nach Fertigstellung bzw. Inbetriebnahme der jeweiligen Anlagen erfolgt. (Straßenbeleuchtung zum 01.02.2020 und Straßenausbau zum 01.05.2020). Die gewählte Vorgehensweise diene der periodengerechten Abgrenzung im Hinblick auf den tatsächlichen Nutzungsbeginn der Anlage.

Die im Jahresabschluss 2019 gebuchte Korrektur in Höhe von 78.750 Euro wurde vorgenommen, da die Wahrscheinlichkeit einer Rückzahlung der Erschließungsbeiträge bestand. Dabei erfolgte die Verschiebung auf das Verwahrkonto für ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Vorsichtsprinzips – Abbildung möglicher Rückzahlungsrisiken.

Der Hinweis, dass grundsätzlich die zum Soll gestellten Erschließungsbeiträge vollständig zu passivieren sind und Korrekturen erst bei tatsächlicher Rückzahlung zu erfolgen haben, wird nachvollzogen. Zukünftig erfolgt die vollständige Passivierung der Erschließungsbeiträge und mögliche Rückzahlungsrisiken werden erst zum Zeitpunkt des tatsächlichen Eintretens verbucht.

P16 Korrekturbuchungen – Abrechnung SALEG; Seite 47

Die Feststellung, dass Einzahlungen ohne entsprechenden Planansatz grundsätzlich dem Haushaltsrecht widersprechen, wird in so pauschal nicht geteilt.

Einzahlungen stellen im Haushaltsrecht zunächst eine Verbesserung der Liquidität dar und sind somit nicht schädlich für die Haushaltswirtschaft. Im Gegensatz zu Auszahlungen, die einer haushaltsrechtlichen Ermächtigung bedürfen, besteht für die Einzahlungen kein Verbot, sofern diese rechtmäßig begründet sind. Die im Jahr 2017 getroffene Verfahrensweise zur Abwicklung von Einzahlungen über die Mittelbewirtschaftung zielte darauf ab, Zahlungsvorgänge ordnungsgemäß und nachvollziehbar im System abzubilden, auch in Fällen, in denen keine oder nicht ausreichenden Plansätze veranschlagt waren.

Eine Gefährdung der Haushaltsdisziplin ist nicht erkennbar. Entscheidend hierbei sind die korrekte buchhalterische Erfassung sowie die transparente Darstellung im Jahresabschluss.

Fazit:

Die Feststellungen und Hinweise des Rechnungsprüfungsamtes werden zur Kenntnis genommen, und wenn erforderlich künftig berücksichtigt. Soweit abweichende Auffassungen bestehen, wird auf die vorstehenden Ausführungen verweisen.

Insgesamt werden Haushalt- und Rechnungsführung im Wesentlichen ordnungsgemäß eingeschätzt. Für die konstruktive Zusammenarbeit sowie die im Rahmen der Prüfung gegebenen Hinweise wird gedankt.

Aschersleben, den 24.04.2026

Amme
Oberbürgermeister